

Kirchliche Stellen im Bereich des Bistums Dresden-Meißen sind dazu berechtigt, Siegel als Beweiszeichen zu führen. Zur Ordnung der Führung und Gestaltung dieser Siegel wird für das Bistum folgende Siegelordnung erlassen. Sie ersetzt die bisherige Siegelordnung.

Siegelordnung des Bistums Dresden-Meißen

§ 1 Führung von Kirchlichen Siegeln

Die nach § 4 siegelberechtigten Stellen der römisch-katholischen Kirche auf dem Gebiet des Bistums Dresden-Meißen führen auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen dieser Ordnung Siegel als formgebundene Beweiszeichen.

§ 2 Geltungsbereich

Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche nicht der direkten Aufsicht des Bischofs unterstehen, unterliegen dieser Siegelordnung nicht, auch soweit sie ihren Sitz innerhalb der Grenzen des Bistums haben, können diese Regelungen aber ebenfalls anwenden.

§ 3 Rechtswirkungen der Siegelung

(1) Durch das neben der eigenhändigen Unterschrift begedrückte Siegel wird kirchenamtlich und öffentlich-rechtlich beweiskräftig festgestellt, dass die Urkunde von ihrem Aussteller herrührt.

(2) Bei Willenserklärungen und Vollmachten wird durch die Siegelung mit dem Siegel die Rechtsgültigkeit durch öffentliche Urkunde festgestellt.

§ 4 Siegelberechtigung, Siegelführung und Siegelverantwortung

(1) Der Bischof des Bistums Dresden-Meißen, das Bistum Dresden-Meißen, das Domkapitel St. Petri zu Dresden und die Pfarreien (can. 535 § 3 CIC) sind verpflichtet, ein eigenes Siegel zu führen.

(2) Andere Stellen führen ein Siegel, sofern der Generalvikar des Bistums Dresden-Meißen sie hierzu schriftlich ermächtigt hat.

(3) Die Ausübung der Siegelung obliegt dem Inhaber des kirchlichen Amtes bzw. dem Vertretungsorgan des kirchlichen Rechtsträgers (Siegelführender). Regelungen hierzu können vom Generalvikar erlassen werden.

(4) Der Siegelführende trägt die Verantwortung dafür, dass das Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt wird.

§ 5 Kirchliche Siegel

(1) Bistumssiegel

Das Siegelbild des Bistums enthält das Wappen des Bistums und die Umschrift „Bistum Dresden-Meißen“.

Einrichtungen des Bistums welche selbständig hoheitlich tätig sind, insbesondere Schulen, führen das Siegel des Bistums mit einer zusätzlichen Umschrift mit dem Namen und dem Sitz der Institution, das Siegelbild darf hierbei auch vom Wappen abweichen.

(2) Bischofssiegel

Das Siegel des Diözesanbischofs enthält das Wappen des Bischofs mit der Umschrift des Namens und der Amtsbezeichnung „Bischof von Dresden-Meißen“ in deutscher oder lateinischer Sprache.

(3) Pfarrsiegel

Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Kirchliche Anstalten und Stiftungen insbesondere Pfarreien führen ein eigenes Siegel.

(4) Weitere Siegelführende

Durch Entscheidung des Generalvikars können weitere Personen zur Führung eines eigenen Siegels berechtigt werden (sh. § 4, Abs. 2), soweit sie eigene Willenserklärungen seitens ihres kirchlichen Amtes abzugeben haben (z. B. der Dekan des Domkapitels, Dekane, Notare, der Offizial).

§ 6 Siegelformen

(1) Das Siegel hat in der Regel eine kreisrunde Form, im Ausnahmefall kann es eine stehende ovale oder eine spitzovale Form haben. Es besteht aus dem Siegelbild und der Siegelumschrift (Legende) mit einer Umrandung.

(2) Der Bürostempel des Pfarramtes und anderer Dienststellen ist vom Siegel deutlich zu unterscheiden. Bürostempel dürfen nicht in der für das Siegel bestimmten Form hergestellt werden.

(3) Das Siegel wird verwendet als

a) Farbdrucksiegel zur Siegelung von Schriftstücken

oder als

b) Prägesiegel (Trocken- oder Lacksiegel) insbesondere zur Versiegelung kirchenamtlicher Unterlagen oder Gegenstände in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen.

§ 7 Siegelbild, Wappensiegel

(1) Das Siegelbild muss in Beziehung zum Siegelberechtigten stehen. Es soll Überlieferungen weiterführen, insbesondere vorhandene Wappen aufgreifen oder Patrone abbilden. Das Siegelbild muss klar und einfach gestaltet sein.

(2) Das Siegelbild einer Pfarrei soll auf das Wappen oder den Titel der Pfarrei bzw. auf den Pfarrpatron hinweisen oder in einem Kreuz bestehen.

- (3) Das Siegelbild sonstiger siegelberechtigter Stellen soll auf die jeweilige Institution hinweisen, aus dem Wappen oder aus einem Kreuz bestehen.

§ 8 Siegelumschrift, Beizeichen

(1) Die Siegelumschrift des Siegels (Legende) besteht aus der jeweiligen amtlichen Bezeichnung des Siegelberechtigten. Die Umschrift kann entweder in lateinischer oder deutscher Sprache abgefasst sein. Die Schriftform soll leicht lesbar und der Eigenart des Siegelbildes angepasst sein. Siegelumschrift und Siegelbild sind deutlich voneinander zu trennen.

(2) Dabei soll der Begriff „Siegel“ oder „Sigillum“ oder abgekürzt „Sig.“ enthalten sein.

(3) Als Beizeichen zum Zwecke der Unterscheidung mehrerer gleichartiger Siegel desselben Siegelberechtigten ist eine fortlaufende Ziffer einzufügen.

§ 9 Siegelgröße

(1) Der Durchmesser des Siegels sollte bei der kreisrunden Form des Siegels 35 mm betragen. Für besondere Zwecke (Matrikelwesen) kann ein Kleinsiegel mit 20-25 mm Durchmesser verwendet werden.

(2) Siegel einer Person sind kreisrund mit einem Durchmesser von ca. 46 mm. Für besondere Zwecke, zum Beispiel anlässlich von Visitationen darf ein kleineres Siegel geführt werden.

§ 10 Siegelfarbe

Siegelungen erfolgen in dokumentenechter Farbe, bei Personensiegel in rot, durch das Bistum in grün und im Übrigen in blauer Farbe. Siegellack darf immer in roter Farbe verwendet werden.

§ 11 Neuanfertigung und Änderung des Siegels

(1) Siegelentwurf

Vor Herstellung eines Siegels hat die siegelführende Stelle dem Generalvikar eine Reinzeichnung des Entwurfs in Siegelgröße zur Genehmigung, möglichst mit dem Abdruck des bislang verwendeten Siegels vorzulegen. Erst nach schriftlicher Genehmigung darf das Siegel gefertigt werden. Nach Fertigstellung ist das fertige Siegel dem Generalvikar vorzulegen, damit ein Abdruck in der Siegelmatrikel des Bistums erfolgen kann. Zwei saubere Abdrücke des Siegels sind dem Bistumsarchiv zuzuleiten. Sodann darf das Siegel als Siegel in Kraft gesetzt werden.

(2) Aussonderung

Abgenutzte oder beschädigte Siegel dürfen entsprechend Genehmigung neuverfertigt werden. Das ausgesonderte Siegel ist im Siegelbild zu kennzeichnen und über den Generalvikar dem Bistumsarchiv zuzuleiten.

(3) Der Generalvikar kann die Erneuerung eines Siegels vom Siegelberechtigten verlangen.

§ 12 Verwendung des Siegels

(1) Das Siegel wird neben der eigenhändigen Unterschrift der zur Siegelführung berechtigten Person und der Angabe seiner Amts- oder Dienstbezeichnung beigeschrieben

- a) auf Urkunden, mit denen Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
- b) auf zu beglaubigenden Abschriften oder Kopien von Urkunden oder anderen Schriftstücken,
- c) auf die zu beglaubigenden Auszüge von Protokollen oder Kirchenbüchern,
- d) auf Vollmachten,
- e) aufgrund von Vorschriften kirchlichen oder staatlichen Rechts.

(2) Jede andere Verwendung des Siegels ist nicht zulässig.

§ 13 Aufbewahrung

Siegel sind sicher, unter Verschluss, möglichst im Tresor zu halten.

§ 14 Inventarisierung

Siegel sind vom Siegelberechtigten umgehend zu inventarisieren.

§ 15 Siegelregister

Der Generalvikar führt ein Siegelregister. Darin ist ein Siegelabdruck unter einer fortlaufenden Nummerierung enthalten, daneben die Daten von Genehmigung, Inkraftsetzung und Außerkraftsetzung des Siegels.

§ 16 Abhandeln

(1) Das Abhandeln eines Siegels ist unverzüglich dem Generalvikar mitzuteilen.

(2) Der Generalvikar erklärt ein abhandeln gekommenes Siegel durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für ungültig. Ein neu gefertigtes Siegel muss sich von einem abhandeln gekommenen deutlich unterscheiden.

§17 Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft, die bisherige Siegelordnung wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Dresden, 18. Mai 2017

LS

Andreas Kutschke
Generalvikar